

S a t z u n g
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Roetgen vom 02.07.1997
(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.09.1997)

Sondernutzungssatzung

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes NW in der z. Z. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung vom 01.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Roetgen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NW sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), über den Gemeingebrauch hinaus, bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keine Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keine Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnendächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind nicht anzeigepflichtig.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Roetgen, Ordnungsamt, zu stellen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NW bzw. § 8 Abs. 2 a Bundesfernstraßengesetz Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) die Inhaber der festen und beweglichen Verkaufsstände und Fahrgeschäfte, für die ein Standplatz zugeteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung und
 - c) mit der schriftlichen Zusage der Standplätze bei Kirmes- und Wochenmarktveranstaltungen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenbefreiung

Ortsansässige und gemeinnützige Vereine bzw. Organisationen werden von der Gebührenpflicht befreit, sofern der aus der Sondernutzung erzielte Erlös ausschließlich gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dient.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde einer Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Standgelder) anlässlich von Kirmes- und Wochenmarktveranstaltungen in der Gemeinde Roetgen vom 18.11.1982 außer Kraft.

Anlage
zur Sondernutzungssatzung
der Gemeinde Roetgen
vom 02.07.1997

GEBÜHRENTARIF

A) Allgemeine Bestimmungen

- a) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten einheitlich für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet.
- b) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- c) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR abgerundet.
- d) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR

B) Gebühren

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung und Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände und -stände, sonstige Werbeanlagen	3,40/m ² pro Monat
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	2,90/m ² pro Monat
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Auslage- und Schaukästen, Vitrinen an der Stätte der Leistung	3,80/m ² pro Monat
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken	2,50/m ² pro Monat
5	Imbisswagen, Trinkhallen, Kioske	5,50/m ² pro Monat
6	Privatwirtschaftliche Werbe-, Verkaufsstände und Werbewagen	4,60/m ² pro Monat
7	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	1,70/m ² pro Monat
8	Lotterieveranstaltungen	2,10/m ² pro Monat
9	Ausstellung von Ladenlokalen	6,30/m ² pro Monat
10	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Toilettenwagen	1,70/m ² pro Monat
11	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	2,10/m ² pro Monat
12	Container	1,70/m ² pro Monat
13	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	
	a) PKW	4,60/St pro Monat
	b) LKW	5,00/St pro Monat
	c) Kraftrad	4,20/St pro Monat
14	Verkaufswagen im Reisegewerbe	4,20/m ² pro Monat

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung und Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
15	Standplätze auf dem Wochenmarkt	4,10/m ² pro Monat
16	Standplätze anlässlich von Kirmesveranstaltungen	
	a) Verkaufsstände allgemeiner Art	1,70/Frontmeter pro Kirmestag
	b) Verlosungsstände, Schießwagen sowie sonstige Verkaufswagen	1,70/Frontmeter pro Kirmestag
	c) Speisewagen, Zucker- und Eisverkaufswagen oder -stände	2,50/Frontmeter pro Kirmestag
	d) Kinderfahrgeschäfte, Kinderschaukeln usw.	1,70/Frontmeter pro Kirmestag
	e) sonstige Fahrgeschäfte	2,50/Frontmeter pro Kirmestag
17	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	1,70 bis 6,30 pro Monat